



LANDKREIS
CLOPPENBURG
WIR ISTHIER.

Verordnung

des
Landkreises Cloppenburg

**über das Naturschutzgebiet "Markatal" (NSG WE 296)
in der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, und
der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland,
vom XX.XX.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Emsland verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird in einer Neufassung zum Naturschutzgebiet (NSG) „Markatal“ (NSG WE 296) erklärt.
- (2) Das NSG „Markatal“ liegt auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe, Landkreis Cloppenburg, und dem Gebiet der Gemeinde Vrees, Landkreis Emsland. Das NSG befindet sich unmittelbar südöstlich der Ortslage von Markhausen und erstreckt sich auf einer Länge von rd. drei Kilometern, der Marka folgend, in südliche Richtung bis zur Bauernschaft Neumarkhausen. Landschaftlich ist das NSG der naturräumlichen Haupteinheit Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung zuzuordnen.

- (3) Das NSG "Markatal" wird im Wesentlichen durch den naturnahen Gewässerverlauf und die typische, weitestgehend naturnahe Auelandschaft geprägt. In der Aue, welche teilweise deutlich durch eine Geländekante definiert ist, haben sich auf Grund der das Gebiet in seinen wesentlichen Bestandteilen prägenden hohen Grundwasserstände auetypische Niedermoore, Röhrichte, Wälder und insbesondere Grünlandnutzung als Weide oder Mähwiese etabliert. Diese Auebiotope stellen wertvolle Lebensräume für daran gebundene wildlebende Tier- und Pflanzenarten dar.
- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000 und einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage). Sie verläuft auf der Innenseite (breite Linie) des dort dargestellten Rasterbandes. Für die vom Rasterband überlagerten Flächen werden in der Verordnung keine naturschutzrechtlichen Regelungen getroffen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Friesoythe, der Gemeinde Vrees oder den Landkreisen Cloppenburg und Emsland – untere Naturschutzbehörden – unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 046 „Markatal mit Bockholter Dose“ (DE 3012 - 301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 97 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.
- (2) Das NSG gemäß § 1 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient auch der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (LRT)

| LRT | Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung |
|-------------|--|
| <u>91D0</u> | <p><u>Moorwälder</u></p> <p>Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, und unzerschnittenen Moorwäldern auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehen-</p> |

| LRT | Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung |
|-------------|--|
| | dem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder kommen in stabilen Populationen vor. |
| <u>6230</u> | <u>Artenreiche Borstgrasrasen</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von arten- und strukturreichen Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, die extensiv beweidet oder gemäht werden. Teilweise können auch gehölzreiche Ausprägungen Erhaltungsziel sein (z. B. mit alten Baumgruppen oder Wacholderbeständen). Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten von Borstgrasrasen kommen in stabilen Populationen vor. |

sowie der sonstigen Lebensraumtypen

| LRT | Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung |
|-------------|---|
| <u>3260</u> | <u>Fließgewässer mit flutender Wasservegetation.</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen vor. |
| <u>9190</u> | <u>Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Quercus robur)</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher und strukturreicher Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Stiel- oder Trauben-Eiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitter-Pappel, und / oder (mit geringen Anteilen) Buche. In Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten, örtlich aus Stechpalme sowie auf feuchten Standorten auch aus Faulbaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. |
| <u>3160</u> | <u>Dystrope Stillgewässer</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen und naturnahen dystrophen Stillgewässern mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, insbesondere in Heide- und Mooregebieten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. |

| LRT | Klartext Bezeichnung – Lebensraumtypbezogene Zielformulierung |
|-------------|---|
| <u>6430</u> | <u>Feuchte Hochstaudenfluren</u> Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, naturnahen Ufern und Waldrändern, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. |
| <u>7140</u> | <u>Übergangs- und Schwingrasenmoore</u> Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, waldfreier Moore u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. |

(4) Weiteres Erhaltungsziel ist die Sicherung und Entwicklung des Flusslaufes der Marka mit

- Auwald- und Gehölzsaum,
- lebhaft strömendem Wasser in naturraumtypischer Qualität,
- unverbauten Ufern,
- einem vielfältigen Mosaik von gewässertypischen Laicharealen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) und
- einer naturraumtypischen Fischbiozönose

in ökologisch ausreichender Qualität als Grundlage einer dauerhaft stabilen und überlebensfähigen Population der

Bachneunaugen (*Lampetra planeri*) und

Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*).

Des Weiteren soll die Vernetzung von Teillebensräumen durch die Verbesserung der Durchgängigkeit gefördert werden.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Wasser zu entnehmen; ausgenommen ist die Entnahme zur Versorgung von Weidetränken,

2. eine für die Erreichung des Schutzzwecks nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes,
 3. die wertbestimmende, flutende Wasservegetation nachhaltig zu beeinträchtigen,
 4. die Fischerei in der Marka und allen Nebengewässern der Marka, in Tümpeln, Teichen, Senken usw. auszuüben; ausgenommen sind die in der maßgeblichen Karte kenntlich gemachten Bereiche, jedoch ohne die Fische anzufüttern,
 5. Stoffe in das Gewässer oder dessen Umgebung einzubringen, die den Nährstoffgehalt oder den Wasserchemismus verändern,
 6. Abwässer einzuleiten oder Erdsilos anzulegen,
 7. Boot zu fahren,
 8. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen,
 9. nicht standortheimische Pflanzen in die wertbestimmenden Lebensraumtypen einzubringen,
 10. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 11. Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 12. zu lagern, zu zelten, zu baden oder offenes Feuer anzuzünden,
 13. Hunde frei laufen zu lassen,
 14. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 15. das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu überfliegen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden; auf § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG wird verwiesen.
- (3) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind:
1. Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. die Nutzung, Unterhaltung, **Inaugenscheinnahme** und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen ohne den Schutzzweck des Gebietes zu beeinträchtigen,
 3. die Erneuerung vorhandener Brückenbauwerke ohne wesentlich höheren Flächenbedarf.
- (3) Mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt sind:
1. Das Betreten und Befahren des Gebietes **einschließlich des Gewässers** durch Bedienstete der Naturschutzbehörden oder anderer Behörden und öffentlicher Stellen

- sowie deren Beauftragte zu Zwecken der Untersuchung, der Kontrolle und des Monitorings des Gebietes,
2. Maßnahmen zur Straßen- und Wegesicherung im Rahmen der Sicherungspflicht,
 3. der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen,
 4. die Benutzung von Drohnen aus forst- und landwirtschaftlichen sowie **wasserwirtschaftlichen** Gründen oder zum Monitoring außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.02. bis 15.07.
- (4) Mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt sind:
1. Die schonende Gewässerunterhaltung im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten, soweit sie mit den Schutzziele dieser Verordnung vereinbar ist,
 - a) die über eine Handräumung hinausgehende Unterhaltung des Gewässers,
 - b) die Entfernung von Windwurf aus dem Gewässer,
 - c) die Entfernung des Mahdgutes aus dem Gewässer unter Einsatz einer Krautsperre,
 - d) die Mahd der Böschungen unter Berücksichtigung des Biotopschutzes im Sinne des § 30 BNatSchG,
 - e) **sonstige unaufschiebbare wasserbauliche Maßnahmen,**
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen,
 3. die Pflanzung von Gehölzen,
 4. das Betreten und die Durchführung von Untersuchungen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
 5. die Durchführung organisierter Veranstaltungen,
 6. **die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechend den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch zur Bekämpfung von Neophyten,**
 7. **die Benutzung von Drohnen aus unaufschiebbaren Gründen innerhalb der Brut- und Setzzeit vom 15.02. bis 15.07.**
- (5) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG, insbesondere
1. die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen als Acker oder Grünland, ohne jedoch
 - a) Grünland in Acker umzuwandeln oder eine ackerbauliche Zwischennutzung von Grünland vorzunehmen,
 - b) in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres organische Dünger auszubringen oder
 - c) Grünland umzubrechen oder eine Narbenerneuerung außerhalb der Zeit vom 01.08. bis zum 30.09. durchzuführen,
 2. die Errichtung von Weideunterständen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **Bewirtschaftung** von Waldflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 BNatSchG i. V. m. § 11 NWaldLG, ohne jedoch
1. Kahlschläge durchzuführen,
 2. nicht standortheimische Gehölze in Lebensraumtypen gem. § 2 Abs. 3 einzubringen,

3. Wildäsungsflächen und Wildäcker in Wäldern **neu** anzulegen.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung mit Ausnahme der Anlegung von Fütterungen oder Kurrungen, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Freigestellt ist weiterhin die Errichtung von nicht fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen und Ansitzleitern.
- (8) Freigestellt sind Maßnahmen, die der Pflege und Entwicklung des NSG im Sinne des einzuhaltenden Schutzzweckes nach § 2 dieser Verordnung dienen und denen die Naturschutzbehörde zugestimmt hat.
- (9) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 4, 5, 7 und 8 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Sie kann Regelungen zu Ort und Ausführungsweise treffen.
- (10) Weitergehende Regelungen des Artenschutzrechts und die Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- / Einvernehmensvorbehalte / Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben, soweit dadurch die Nutzung von Grundstücken nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, insbesondere
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen, insbesondere den Einbau von Schotter in das Gewässerbett als Laichhabitat oder die Anlage von Gehölzpflanzungen im Uferstreifen,

2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Vorkaufsrecht

Entsprechend § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 66 Abs. 4 BNatSchG wird mit dieser Verordnung für die im Landkreis Cloppenburg liegenden Flächen des NSG ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Cloppenburg begründet. Für die im Landkreis Emsland befindlichen Flächen des NSG wird nach diesen Vorschriften ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises Emsland begründet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines NSG erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung handelt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG oder die Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach §§ 3 und 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 verstößt, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrig handelt ferner gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG, wer entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung bzw. Zustimmung nach § 4 vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung wird sowohl im Niedersächsischen Ministerialblatt als auch im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet und tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 1. die Verordnung vom 21.06.1984 über das Naturschutzgebiet „Markatal“ (NSG WE 150) und
 2. die Verordnung vom 19.02.2018 über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Waldgebiete auf dem Hümmling“ in den Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel, Werlte, Lathen, Herzlake und den Städten Haren und Meppen, Landkreis Emsland, für den mit dieser Verordnung überplanten Teilbereich
außer Kraft.

§ 11 Hinweise

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Cloppenburg, den

Landkreis Cloppenburg

.....
Johann Wimberg
Landrat